

MERKBLATT

Personalhilfsfonds Volks- und Musikschulen

1. Anwendung

Der Personalhilfsfonds leistet monetäre Unterstützung zur Überbrückung einer finanziellen Notsituation oder zu deren Vermeidung. Mitarbeitende, die Schulden haben oder sich in einer vorübergehenden Notsituation befinden, können sich mit einem Gesuch um finanzielle Unterstützung an die Fonds-Kommission des Personalhilfsfonds wenden. Mit dem Antrag muss das Ziel verfolgt werden, die finanzielle Situation des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin nachhaltig zu stabilisieren. Die Fonds-Kommission bewilligt in der Regel nur einmalige Leistungen. Kann eine Stabilisierung auf diese Weise nicht erreicht werden, weil beispielsweise die betreffende Person dauernde wirtschaftliche Hilfe benötigt, so müssen andere Institutionen beigezogen werden. Bevor Leistungen bewilligt werden können, müssen Gesuchstellende ihre Ansprüche gegenüber Dritten - wie etwa gegenüber Sozialversicherungen - geltend gemacht haben.

In Fällen, in denen Mitarbeitende aufgrund ihrer Tätigkeit als Lehr- oder Fachperson an öffentlichen Luzerner Volks- und Musikschulen persönlich in einen Rechtsstreit verwickelt sind, kann der Personalhilfsfonds die Gerichts- und Anwaltskosten teilweise oder ganz übernehmen (sog. Prozesshilfe). Müssen Mitarbeitende, welche länger arbeitsunfähig waren, aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen für diese Zeit Beiträge als Nichterwerbstätige bezahlen, obwohl Lohnabzüge auf die Besoldung erhoben worden sind (sogenannte Hilfsfonds-Abzüge), können sie ebenfalls Beiträge aus dem Personalhilfsfonds beantragen. Der Anspruch besteht in diesem Fall maximal im Ausmass, in dem zu Lasten der Mitarbeitenden Sozialversicherungsprämien in den Personalhilfsfonds einbezahlt worden sind.

2. Personenkreis

Leistungen des Personalhilfsfonds Volks- und Musikschulen können für folgende Personen bewilligt werden:

1. Lehrpersonen der kommunalen Volksschulen und der Musikschulen sowie Fachpersonen der schulischen Dienste, Schulleitungen, Klassenassistenten, Fachpersonen der Tagesstrukturen sowie weitere Mitarbeitende der kommunalen Volksschulen, deren Löhne über das Lohnsystem des Kantons administriert werden und welche den Personalhilfsfonds mitfinanzieren.
2. Personen, die eine Alters- oder Invalidenrente der Luzerner Pensionskasse beziehen und die vor Rentenbeginn entsprechend Punkt 1. angestellt waren.

3. Leistungen

Die Unterstützung erfolgt in der Regel in Form eines zinslosen Darlehens, in Ausnahmefällen in Form einer einmaligen Geldleistung, die nicht zurückbezahlt werden muss (Beitrag à fonds perdu). Beiträge aufgrund eines Rechtsstreites (Prozesshilfen) werden meistens à fonds perdu gewährt. Art und Höhe der Leistungen richten sich nach dem Grund des Gesuchs, der wirtschaftlichen Lage der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, den persönlichen Umständen, der bisherigen Dauer des Arbeitsverhältnisses und den zukünftigen Erwerbsmöglichkeiten sowie dem Verschulden.

4. Vorgehen

Mitarbeitende oder Rentner/innen, die Leistungen des Personalhilfsfonds in Anspruch nehmen möchten, reichen der Dienststelle Volksschulbildung ein Gesuch zuhanden der Personalhilfsfonds-Kommission ein. Die Personalhilfsfonds-Kommission, ein vom Regierungsrat bestimmtes Gremium, begutachtet anschliessend das Gesuch und beantragt der zuständigen Behörde, es gutzuheissen oder abzulehnen. Zuständige Behörde ist je nach Höhe des Betrages die Dienststelle Volksschulbildung, das Bildungs- und Kulturdepartement oder der Regierungsrat (vgl. § 53 Personalverordnung).

Interessierte können sich bereits im Vorfeld eines Gesuches bei der zuständigen Kontaktperson der Dienststelle Volksschulbildung über Vorgehen und Bedingungen beraten lassen.

5. Gesuch

Es können ein zinsloses Darlehen (Rückzahlung), ein Beitrag à fonds perdu (keine Rückzahlung) oder beides kombiniert beantragt werden.

Ein Gesuch für eine Leistung aus dem Personalhilfsfonds muss schriftlich per Post oder per E-Mail mit eingescannten Unterlagen eingereicht werden an: Dienststelle Volksschulbildung, Personalhilfsfonds, Kellerstrasse 10, 6002 Luzern. Das Gesuchsformular kann per E-Mail bei der DVS angefordert werden (info.dvs@lu.ch).

6. Notwendige Angaben

Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- Personalien: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer Privat und Schule, E-Mailadresse Privat und Schule
- Anstellung: Gemeinde und Schulhaus, Funktion, aktuelles Pensum, Eintrittsdatum (bei Pensionierten auch Datum der Pensionierung)
- Genaue Betragshöhe, die benötigt wird
- Art der beantragten Leistungen (Darlehen, Beitrag à fonds perdu)
- Grund des Gesuches: z.B. Schulden-situation, vorübergehende finanzielle Notsituation, Prozesshilfe, schwerwiegender materieller Schaden aus beruflicher Tätigkeit
- Kurze Erläuterung: Wie ist es zur aktuellen Situation gekommen, was ist bisher unternommen worden, welche weiteren Schritte sind geplant?

Wird ein Gesuch aufgrund einer Schulden-situation oder einer vorübergehenden finanziellen Notlage eingereicht, so wird ferner benötigt:

- Schulden- und Vermögensverzeichnis (Bank-, Steuer-, Privatschulden usw. sowie Aktiven) und Betrag der Gesamtverschuldung sowie der Grund dieser Verschuldung oder finanziellen Notlage
- Sanierungsplan (Steuererlassgesuche, Bankschuldenerlasse usw.)

- Gesamtes monatliches Nettoeinkommen (inkl. Kinder-/Familienzulagen und inkl. eventuelles Zweiteinkommen)
- Monatsbudget (inkl. Steuern und inkl. Schuldentilgung)

Diese Angaben sind mit Kopien der entsprechenden Unterlagen zu belegen. Um ein Monatsbudget und einen Plan für eine finanzielle Sanierung zu erstellen, braucht es in der Regel die fachliche Unterstützung einer Budgetberatungsstelle oder eines Sozialdienstes.

7. Vertraulichkeit

Sämtliche Angaben und Unterlagen werden vertraulich behandelt und sind nur jenen Personen zugänglich, die am Entscheid beteiligt sind. Briefe/Gesuche sind an die Dienststelle Volksschulbildung zuhanden des Personalfonds zu senden und mit Vermerk «Vertraulich» zu kennzeichnen.

8. Gesetzliche Grundlagen

Personalgesetz § 43; Personalverordnung §§ 53 und 54; Besoldungsverordnung für das Staatspersonal § 36; Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste § 2 lit. I.

Luzern, 31. August 2023 sr